

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

Zu Artikel 13a Absätze 1 und 2

Die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene 10. AHV-Revision (Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994) sieht eine stufenweise Erhöhung des Frauenrentenalters vor. Gemäss Buchstabe d Absatz 1 der Übergangsbestimmungen der 10. AHV-Revision wird das Rentenalter der Frauen acht Jahre nach dem Inkrafttreten, d.h. per 1. Januar 2005, auf 64 Jahre erhöht.

Artikel 13a VFV legt das Ende der Beitragspflicht der erwerbstätigen (Abs. 1) und der nichterwerbstätigen Versicherten (Abs. 2) in Abhängigkeit vom ordentlichen Rentenalter fest. Dabei geht die Bestimmung heute von einem Frauenrentenalter von 63 Jahren aus. Somit stehen die Absätze 1 und 2 von Artikel 13a VFV mit dem übergeordneten Recht nicht mehr im Einklang und sind entsprechend anzupassen.